

Gesamtschriftleitung:

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab

Begründet von
Friedrich Wilhelm
Bosch

Die Einführung der sog. vertraulichen Geburt

Von Prof. Dr. TOBIAS HELMS, Marburg

Am 1.5.2014 tritt das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt¹ in Kraft. Damit eröffnet der Gesetzgeber Schwangeren die Möglichkeit, nach Dokumentation ihrer Identität durch eine Beratungsstelle ihr Kind unter einem Pseudonym zur Welt zu bringen. Um einen Ausgleich zwischen den Interessen von Müttern, die sich gezwungen sehen, die Geburt eines Kindes gegenüber ihrer Umwelt zu verheimlichen, und dem Recht des Kindes gegenüber seiner Abstammung herzustellen, wird dem Kind nach Vollendung seines 16. Lebensjahres ein Anspruch auf Offenlegung der wahren Identität seiner Mutter eingeräumt. Ziel dieses neuen Hilfsangebots ist es, Entbindungen ohne medizinische Betreuung sowie Kindstötungen oder -aussetzungen zu vermeiden.²

I. Hintergründe

1. Rechtliche Ausgangslage

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Durch die Mutter-Kind-Zuordnung wird eine umfassende Rechtsbeziehung geschaffen, von der eine Fülle an Rechten und Pflichten privat- und öffentlichrechtlicher Natur abhängen. Die Zuordnung zur Mutter eröffnet rechtlich oder faktisch in aller Regel auch den Weg zur Zuordnung des Kindes zu seinem Vater (§ 1592 BGB). Um die rechtliche Verankerung eines Kindes in seiner Familie verlässlich sicherzustellen, sind unmittelbar nach der Geburt die Namen seiner Eltern im Geburtenregister einzutragen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG). Zur Anzeige der Geburt verpflichtet ist die beteiligte Geburtshilfeeinrichtung (§ 20 PStG) – soweit eine solche in Anspruch genommen worden ist; im Übrigen jeder sorgeberechtigte Elternteil (§ 19 Nr. 1 PStG), hilfsweise jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen Kenntnis hat (§ 19 Nr. 2 PStG).

Selbst wenn die Eltern nicht bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, und das Kind zur Adoption freigeben, spielen sie in dessen Leben eine nicht unerhebliche Rolle. Zunächst ist nach § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB ihre Zustimmung Voraussetzung für eine Adoption. Außerdem wird dem Interesse an der Kenntnis der biologischen Herkunft dadurch Rechnung getragen, dass das betroffene Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres Einsicht in das Geburtenregister (§ 62 Abs. 2 PStG) sowie die Adoptionsvermittlungsakten (§ 9b Abs. 2 AdVermiG) nehmen

kann. Dabei wird Adoptiveltern dringend geraten, mit dem Kind schon von Anfang an – in altersangemessener Weise – offen über seine Herkunft zu sprechen.³ Denn für Adoptivkinder ist das Wissen um ihre biologischen Wurzeln ein wichtiger Aspekt der eigenen Identität und kann sich günstig auf ihre Persönlichkeitsentwicklung auswirken.⁴ Dies ist auch ein Grund, weshalb in vielen Fällen versucht wird, die Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und dem Adoptivkind nicht radikal zu kappen, wie es dem gesetzlichen Leitbild der Inkognitoadoption nach § 1758 BGB entsprechen würde, sondern durch Vereinbarung sog. offener oder halboffener Adoptionen eine Beziehung zwischen abgebenden Eltern und Adoptivkind aufrechtzuerhalten. Gerade den leiblichen Müttern kann ein solches Arrangement auch die Verarbeitung der Abgabeentscheidung erleichtern.⁵

2. Babyklappen und anonyme Geburten in der gegenwärtigen Praxis

Mit diesen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht vereinbar⁶ ist es, dass in den letzten 15 Jahren in Deutschland – wohl

1 BGBl 2013 I 3458.

2 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 11.

3 *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Aufl. 2009, S. 27, 34, 36; *Knobbe*, FPR 2001, 309, 315 f.; *Hoksbergen*, in: *Paulitz* (Hg), Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, 2. Aufl. 2006, S. 65 ff.; *Swientek*, Was Adoptivkinder wissen sollten und wie man es ihnen sagen kann, 1998.

4 *Hoffmann-Riem*, Das adoptierte Kind, 1984; *Swientek*, Wer sagt mir, wessen Kind ich bin?, 1993; *Knobbe*, FPR 2001, 309, 316; *Helms*, Die Feststellung der biologischen Abstammung, 1998, S. 167 f.; *Deutscher Ethikrat*, BT-Drucks. 17/190, S. 11 und 24.

5 *Pfaffinger*, Geheime und offene Formen der Adoption, 2007, S. 38 f.; *Hoksbergen* [Fn. 3], S. 55; *Paulitz*, Offene Adoption – ein Plädoyer, 1997, S. 32 ff.

6 Vgl. etwa *Berkl*, StAZ 2014, 65 und 73; *Frank*, StAZ 2012, 289, 290; *Frank/Helms*, FamRZ 2001, 1340, 1341 ff.; *Katzemueier*, FamRZ 2005, 1134, 1135 ff.; *Kingreen*, KritV 2009, 88, 89 ff.; *Mielitz*, Anonyme Kindesabgabe, 2006, S. 64 ff., 93 ff., 111 ff., 141 ff.; *Neuheuser*, NStZ 2001, 175; *Teubel*, Geboren und weggegeben, 2009, S. 24 ff.

nicht zuletzt unter dem Eindruck von Presseberichten über den Fund toter Säuglinge sowie die Aussetzung von Neugeborenen⁷ – nach und nach eine Reihe von Einrichtungen eröffnet wurden, die es einer Mutter ermöglichen, ihr Kind anonym in die Obhut bestimmter Institutionen zu geben. Ganz überwiegend befinden sich diese in kirchlicher Trägerschaft, teilweise werden sie aber auch von kommunalen oder privaten Trägern sowie freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe betrieben.⁸ Um Kindesaussetzungen und -tötungen zu verhindern, versuchen diese Angebote auch solche Mütter zu erreichen, die ihre Schwangerschaft und vor allem die Geburt des Kindes ihrer sozialen Umgebung nicht offenbaren wollen und daher nicht bereit sind, reguläre staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Bewegung, die im Jahre 1999 ihren Anfang nahm, in den Jahren 2001/2002, in den letzten Jahren sind offenbar kaum noch neue Angebote hinzugekommen.⁹

Auch wenn keine offiziellen Daten vorhanden sind, kann aufgrund einer Studie des Deutschen Jugendinstituts aus dem Jahre 2011 davon ausgegangen werden, dass in Deutschland zwischen 60 bis 80 sog. Babyklappen betrieben werden.¹⁰ Dabei handelt es sich um beheizte Kinderbetten, die an einem Gebäude von außen zugänglich angebracht sind, sodass Neugeborene nach Öffnen einer Klappe heimlich hineingelegt werden können, wodurch – kurze Zeit später – ein Alarmmechanismus ausgelöst wird, damit das Kind unverzüglich medizinisch versorgt werden kann. Ein auch nur annähernd flächendeckendes Angebot ist allerdings nicht vorhanden, im Durchschnitt existiert in 15,2 % der Jugendamtsbezirke eine Babyklappe, dabei ist die geographische Verteilung wenig ausgewogen.¹¹

Da durch eine Babyklappe keine medizinische Betreuung und keine fachkundige Beratung der betroffenen Frauen gewährleistet werden kann, bieten eine Reihe von Krankenhäusern auch die Möglichkeit an, Frauen unter einem Pseudonym – ohne Dokumentation ihrer Identität – aufzunehmen. Im Jahre 2011 wurden anonyme Geburten in 80 bis 100 Kliniken angeboten.¹² Auch diese Angebote sind geographisch ungleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.¹³ Vereinzelt angeboten wird auch die Möglichkeit zur anonymen Übergabe eines Kindes an eine Mitarbeiterin des Trägers einer Babyklappe oder einer Geburts-einrichtung (Arm-zu-Arm-Übergabe).¹⁴

Im Zeitraum zwischen 2000 und 2009 blieben durch Inanspruchnahme dieser Angebote bei schätzungsweise 350 bis 400 Kindern die Mutter sowie der Vater dauerhaft anonym, davon wurde ca. die Hälfte der Kinder in eine Babyklappe gelegt, knapp die Hälfte der Kinder wurde anonym geboren und nur wenige Kinder wurden anonym übergeben.¹⁵ Ein Rückgang der Kindestötungen konnte, auch wenn hierzu ebenfalls keine offiziellen Daten vorhanden sind, im gleichen Zeitraum nicht festgestellt werden: Die im Jahre 2011 vorgelegte Studie „Neonazid“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen gelangt zu der Schlussfolgerung, dass in Bezug auf die entdeckten Taten in Deutschland im Schnitt jährlich unverändert 20 bis 35 Kinder während oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt getötet werden.¹⁶ Das Dunkelfeld wird in dieser Studie allerdings als „nicht ganz gering“ eingeschätzt.¹⁷

Nach den Erkenntnissen der Studie des Deutschen Jugendinstituts spricht alles dafür, dass nicht diejenigen Mütter Babyklappen oder das Angebot einer anonymen Geburt nutzen, die sonst Gefahr liefen, ihr Kind zu töten oder ungeschützt auszusetzen.¹⁸ Auch wenn aufgrund der Heterogenität des Kreises der Nutzerinnen kaum verallgemeinerungsfähige Aussagen gemacht werden können, wird dieser Weg offenbar teilweise deshalb ge-

wählt, weil die betroffenen Frauen befürchten, dass ihnen – in Bezug auf weitere Kinder – ihre Erziehungsfähigkeit abgesprochen werden könnte; teilweise scheuen sie auch den bürokratischen Aufwand für eine „reguläre“ Adoption oder wollen gegenüber ihrem Ehemann einen „Seitensprung“ verheimlichen.¹⁹ Anhaltspunkte dafür, dass die Angebote als Alternative zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs in Betracht gezogen würden, ergaben sich aus der Studie keine.²⁰ Die Betreiber selbst gaben mit Abstand am häufigsten als „sehr bedeutsame“ Gründe für die Nutzung ihrer Angebote „Überforderung/Angst vor Verantwortung/Zukunftsangst“ sowie „Druck der Familie/des Partners/des sozialen Umfelds“ an.²¹ Auch die Erkenntnisse der Neonazid-Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen weisen in die gleiche Richtung:

7 Coutinho/Krell, Deutsches Jugendinstitut, 2011, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte, S. 134 f., abrufbar unter http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Projekt_Babyklappen/Berichte/Abschlussbericht_Anonyme_Geburt_und_Babyklappen.pdf.

8 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 28.

9 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 93.

10 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 79 (bei 344 angeschriebenen Trägern und einer Rücklaufquote von ca. 80 % wurden 60 Babyklappen angegeben); Deutscher Ethikrat, BT-Drucks. 17/190, S. 4 (ca. 80 Babyklappen).

11 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 74. Vergleicht man die Flächenstaaten, existierte etwa in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen nur in 6,2 % bzw. 6,5 % der Jugendamtsbezirke eine Babyklappe, während diese am häufigsten in Sachsen (53,8 % der Jugendamtsbezirke), Sachsen-Anhalt (36,4 %), Schleswig-Holstein und im Saarland (jeweils 16,7 %) anzutreffen sind.

12 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 80 (bei 344 angeschriebenen Trägern und einer Rücklaufquote von ca. 80 % wurden 77 Angebote anonymer Geburt angegeben). Deutscher Ethikrat, BT-Drucks. 17/190, S. 4, schätzte das Angebot auf etwa 130 Kliniken.

13 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 76. Vergleicht man die Flächenstaaten, wird in Rheinland-Pfalz lediglich in 5,7 % und in Mecklenburg-Vorpommern in 6,3 % der Jugendamtsbezirke eine anonyme Geburt angeboten, demgegenüber in Thüringen in 76,5 % und im Saarland in 33,3 %.

14 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 78 und 81 (bei 344 angeschriebenen Trägern und einer Rücklaufquote von ca. 80 % wurden 11 Angebote anonymer Übergabe angegeben).

15 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 12 und 197. Bei 344 angeschriebenen Trägern und einer Rücklaufquote von ca. 80 % wurde für 314 Kinder ein dauerhafter Verbleib in der Anonymität angegeben, davon wurden 152 Kinder in eine Babyklappe gelegt, 145 Kinder wurden anonym geboren und 17 Kinder anonym abgegeben, allerdings besaßen die Anbieter bei ca. einem Fünftel der insgesamt betroffenen Kinder keine Informationen über deren Verbleib. Bei der Befragung der Jugendämter ergaben sich ähnliche Zahlen.

16 Höynck/Zähringer/Behlmsen, Neonazid, Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte, 2011, S. 17 f., abrufbar unter http://www.dji.de/Projekt_Babyklappen/Berichte/Expertise_Neonazid.pdf.

17 Höynck/Zähringer/Behlmsen [Fn. 16], S. 17.

18 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 16 bis 18. Vgl. auch Deutscher Ethikrat, BT-Drucks. 17/190, S. 8 und 21 f.; Herpich-Behrens, in: *Tiere des Hommes* (Hg.), Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?, 2007, S. 145 ff.

19 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 16 f.

20 So gehen Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 60, davon aus, dass „ein Großteil der Frauen, die später ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe nutzen, ihre Schwangerschaft nicht zu Beginn, sondern erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt oder bei Eintreten der Geburt wahrnehmen.“

21 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 139 und 142.

Die Autoren heben hervor, dass die „Verdrängung bzw. Verheimlichung der Schwangerschaft ein absolut zentrales Merkmal von Neonatiziden“²² ist, und kommen zur Schlussfolgerung, „dass praktisch keine der [untersuchten] Täterinnen bei der Geburt in der Lage gewesen wäre, die notwendigen Schritte zu unternehmen“, um eines der Angebote zu nutzen. „Babyklappen und anonyme Geburt erfordern ein planvolles Handeln der Kindsmutter, eine aktive Auseinandersetzung mit der ungewollten Schwangerschaft und eine Entscheidung über Handlungsmöglichkeiten – Fähigkeiten, die die Täterinnen von Neonatiziden, aus welchen Gründen auch immer, bezogen auf diese Schwangerschaft in aller Regel nicht haben.“²³

Auch wenn somit bislang keinerlei Anhaltspunkte für die wohlwärtige Wirkung von Babyklappen und anonymen Geburten bestehen, kann naturgemäß auch umgekehrt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine gewisse Anzahl von Kindern durch diese Angebote einer gravierenden Lebens- oder Gesundheitsgefahr entronnen ist.²⁴ Verschiedene Initiativen, Babyklappen und anonyme Geburt auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, sind jedoch bislang gescheitert.²⁵ Im Jahre 2009 hat sich der Deutsche Ethikrat mehrheitlich für eine Abschaffung der entsprechenden Einrichtungen ausgesprochen, doch haben 6 von 26 Mitgliedern dieser Forderung widersprochen.²⁶

Rechtsvergleichend gesehen, besteht kein einheitliches Bild: Im Jahre 2012 existierten in 11 von 27 EU-Mitgliedstaaten Babyklappen.²⁷ Allerdings scheinen diese nur in seltenen Einzelfällen in Anspruch genommen zu werden. Die bekannt gewordenen Zahlen bleiben deutlich hinter den für Deutschland festgestellten zurück.²⁸ Darüber hinaus erlaubt etwa das französische Recht schwangeren Frauen ausdrücklich, anonym zu entbinden (Art. 326 C.C.), wovon pro Jahr immerhin ca. 600 bis 650 Frauen Gebrauch machen.²⁹ Hier dürfte sich bemerkbar machen, dass das „secret de la maternité“ in Frankreich eine lange Tradition besitzt.³⁰ Diese Regelung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Entscheidung Odièvre aus dem Jahre 2003 mit der knappen Mehrheit von 10 : 7 Stimmen vor allem deshalb gebilligt, weil das französische Recht sicherstellt, dass das anonym geborene Kind später an seine Mutter mit der Bitte herantreten kann, ihre Identität doch noch zu offenbaren.³¹ Da demgegenüber ein solcher Kontaktmechanismus fehlte und das betroffene Kind nicht einmal allgemeine Informationen über seine leibliche Herkunft erlangen konnte, wurde eine vergleichbare Regelung des italienischen Rechts im Jahre 2012 als Verstoß gegen Art. 8 EMRK gewertet.³²

3. Einführung eines neuen Angebots unter Tolerierung der bestehenden Einrichtungen

Der – (gesellschafts-)politisch heiklen – Bewertung der bereits bestehenden Angebote hat sich der deutsche Gesetzgeber enthalten.³³ Der ursprüngliche Referentenentwurf des „Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ hatte Babyklappen noch eindeutig „als dem deutschen Recht nicht genügend“ qualifiziert und für die Zukunft ihre Beibehaltung ausdrücklich in Frage gestellt.³⁴ Demgegenüber verbindet der Gesetzgeber nunmehr die in Art. 8 des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt enthaltene Pflicht zur Evaluierung lediglich mit der vagen Ankündigung, in diesem Zusammenhang auch prüfen zu wollen, welche „Auswirkungen“ das neu eingeführte Institut auf die Angebote anonymen Kindesabgabe habe.³⁵

Anstatt die bestehenden Angebote entweder abzuschaffen oder aber auf eine gesicherte rechtliche Grundlage³⁶ zu stellen, wird mit der sog. vertraulichen Geburt nunmehr ein neues legales (Konkurrenz-)Angebot eingeführt. Auslöser dafür war die Erkenntnis, dass 76 % der Kinder, die in eine Babyklappe gelegt werden, nicht professionell abgenabelt worden sind. Dabei befinden sich 17 % in „eingeschränkter gesundheitlicher Verfassung“ (Unterkühlung oder Erschöpfung) und 3,4 % in einem kritischen Zustand.³⁷ Außerdem hat sich gezeigt, dass die Chance, dass die Mutter das Kind doch wieder an sich nimmt, bei anonymen Geburten wesentlich höher ist als bei Inanspruchnahme einer Babyklappe, denn die „Rückholquote“ beläuft sich bei anonymen Geburten auf ca. 70 Prozent im Vergleich zu ca. 30 Prozent bei Babyklappen.³⁸

Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, durch die Einführung einer sog. vertraulichen Geburt ein neues Hilfsangebot zu eröffnen, das die betroffenen Mütter davon abhalten soll, ohne medizinische Versorgung ihr Kind zu entbinden und in eine Babyklappe zu legen. Gleichzeitig soll das Angebot die Chance eröffnen, mit den betroffenen Frauen in Kontakt zu treten und ihnen andere Wege aus ihrer Notlage aufzuzeigen. Gelingt dies

22 Höynck/Zähringer/Belusen [Fn. 16], S. 37.

23 So Höynck/Zähringer/Belusen [Fn. 16], S. 63, vgl. auch die Untersuchungsergebnisse auf S. 36. Zum gleichen Ergebnis kommen etwa Deutscher Ethikrat, BT-Drucks. 17/190, S. 21; Rhode, in: *Terre des Hommes* [Fn. 18], S. 128, 139 f.; Swientek, *Ausgesetzt – Verklappt – Anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder*, 2007, S. 46.

24 Hierauf stellt etwa das Minderheitenvotum des Deutschen Ethikrates ab, BT-Drucks. 17/190, S. 32.

25 Vgl. dazu etwa Deutscher Ethikrat, BT-Drucks. 17/190, S. 18 f.

26 Deutscher Ethikrat, BT-Drucks. 17/190.

27 *University of Nottingham*, Child Abandonment and its Prevention in Europe, 2012, S. 4 und 19 f. (<http://www.crin.org/docs/MANUAL%20OF%20GOOD%20PRACTICE.pdf>): neben Deutschland waren dies Belgien, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Österreich, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn.

28 *University of Nottingham* [Fn. 27], S. 19 f.

29 *University of Nottingham* [Fn. 27], S. 8 (2008: 598) und S. 21 (2010: 664).

30 Frank, *StAZ* 2012, 289 f.; Frank/Helms, *FamRZ* 2001, 1340, 1343 f.

31 *EuGHMR*, 13.2.2003 – Nr. 42326/98 (Odièvre v. France), *NJW* 2003, 2145, 2148 Rz. 49 (deutsch) = *FamRZ* 2003, 1367, 1369 (englisch), m. Anm. *Henrich*.

32 *EuGHMR*, 25.9.2012 – Nr. 33783/09 (Godelli v. Italy), Rz. 57 f., vgl. *FamRZ* 2012, 1935 [LS.], m. Anm. *Henrich*.

33 Die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/13391, S. 6, betont, dass die Angebote der anonymen Geburt durch den Gesetzentwurf nicht abgeschafft werden; vgl. auch Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 2.

34 Referentenentwurf v. 30.10.2012, S. 34.

35 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 24.

36 Gravierende Defizite der bestehenden Angebote wurden sowohl vom Deutschen Ethikrat (BT-Drucks. 17/190, S. 7 f. und 13 f.) als auch vom Deutschen Jugendinstitut (*Coutinho/Krell* [Fn. 7], S. 207 ff.) identifiziert. Vgl. als Reaktionen hierauf die „Hinweise zu den rechtlichen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Babyklappe“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) v. 31.7.2013, http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/DIJuF-Hinweise_Rechtliche_Mindestanforderungen_Babyklappen_v_31.07.2013.pdf, sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen, *ZKJ* 2013, 402 ff.

37 *Coutinho/Krell* [Fn. 7], S. 199 f. Insgesamt vier Kinder wurden tot in einer Babyklappe aufgefunden (a. a. O., Fn. 110).

38 *Coutinho/Krell* [Fn. 7], S. 12 und 209 (unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei ca. 1/3 der Kinder ihr weiteres Schicksal nicht bekannt war).

nicht und wird von dem Angebot der vertraulichen Geburt Gebrauch gemacht, so hat dieses im Vergleich zu den bisherigen Modellen der anonymen Geburt immerhin den Vorteil, dass die Identität der Frau dokumentiert wird und dem betroffenen Kind später offenbart werden kann.

II. Das neue Verfahren der vertraulichen Geburt

1. Beratung

Ein wichtiger Schwerpunkt der neuen Regelung ist die umfassende Beratung der betroffenen Frauen. Nach dem neuen § 2 Abs. 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes [SchKG] soll einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, von der Beratungsstelle ein ausführliches Gespräch zur Bewältigung ihrer psychosozialen Konfliktlage angeboten werden. Hierbei kann die Betroffene zunächst vollkommen anonym bleiben (§ 2 Abs. 1 SchKG). Zwar soll die Beratung ergebnisoffen und frei von jeder Bevormundung³⁹ sein, doch gibt § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SchKG n. F. als Zielrichtung vor, dass der Schwangeren insbesondere Wege zur Aufgabe ihrer Anonymität sowie für ein gemeinsames Leben mit dem Kind aufzuzeigen sind. Um die jederzeitige Verfügbarkeit des Beratungsangebots sicherzustellen, wird ein bundesweit zentraler Notruf eingerichtet und durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht (§ 1 Abs. 5 SchKG n. F.).

Dass die vertrauliche Geburt vom Gesetzgeber lediglich als Notlösung angesehen wird,⁴⁰ kommt darin zum Ausdruck, dass die Betroffene gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 SchKG n. F. über das neue Verfahren erst dann informiert werden soll, wenn sie trotz der allgemeinen psychosozialen (Erst-)Beratung an ihren Plänen festhält. Auch die Beratung speziell zur vertraulichen Geburt verfolgt gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 SchKG n. F. neben dem Anliegen, die Schwangere zur Inanspruchnahme von professioneller Geburtshilfe zu bewegen, das Ziel, Hilfestellungen anzubieten, die es ihr ermöglichen, sich für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden. Im Einzelnen umfasst die Beratung eine Fülle an Informationen über den Ablauf und die Konsequenzen des Verfahrens, die in § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 6 SchKG n. F. aufgelistet sind. Etwas hilflos mutet es an, wenn § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SchKG n. F. hervorhebt, dass die Betroffene auch über die „Rechte des Vaters“ zu informieren sei, denn das Angebot der vertraulichen Geburt legt das Schicksal des Kindes allein in die Hände der Mutter.

Wird eine Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, direkt in einer Einrichtung der Geburtshilfe aufgenommen (oder von einer Hebamme betreut), ohne zuvor eine Beratung über die vertrauliche Geburt in Anspruch genommen zu haben, ist gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 3 SchKG n. F. unverzüglich eine Beratungsstelle zu informieren, damit dieser Schritt nachgeholt werden kann. Doch stellt § 29 Abs. 2 S. 2 SchKG n. F. klar, dass die Schwangere nicht zur Annahme des Beratungsangebots gedrängt werden darf. Gemäß § 30 Abs. 1 SchKG n. F. kann die Beratung über die vertrauliche Geburt auch noch nach der Entbindung durchgeführt werden. Hat die betroffene Frau ihre Identität jedoch gegenüber der Geburtshilfeeinrichtung oder der Hebamme bereits offenbart, liegt nach der Definition des § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG n. F. keine vertrauliche Geburt vor. Ein Recht, sich auch noch nachträglich für die Verheimlichung der – bereits offengelegten – Identität zu entscheiden, ist im Gesetz zu Recht nicht vorgesehen.⁴¹

2. Entbindung unter Pseudonym und Herkunftsnachweis

Wird die Beratung über das Verfahren der vertraulichen Geburt durchgeführt, hat die betroffene Frau die Möglichkeit, ein Pseudonym zu wählen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG n. F.), unter dem sie von der Beratungsstelle in einer Geburtshilfeeinrichtung oder bei einer Hebamme ihrer Wahl zur Entbindung angemeldet wird (§ 26 Abs. 4 SchKG n. F.). Auf diese Weise kann die betroffene Frau professionelle Geburtshilfe in Anspruch nehmen, ohne Angst haben zu müssen, dabei ihre Identität zu offenbaren. Pseudonym, voraussichtlicher Geburtstermin sowie die für die Entbindung gewählte Einrichtung werden von der Beratungsstelle dem örtlich zuständigen Jugendamt mitgeteilt (§ 26 Abs. 5 SchKG n. F.), damit dieses die Inobhutnahme des Kindes und seine Vermittlung an Pflegeeltern vorbereiten kann.⁴² Unverzüglich nach der Entbindung übermittelt die involvierte Geburtshilfeeinrichtung bzw. Hebamme das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes an die Beratungsstelle (§ 26 Abs. 6 SchKG n. F.), die diese Informationen schnellstmöglich dem Jugendamt weiterleitet.⁴³

Die Geburt ist von der Geburtshilfeeinrichtung bzw. der Hebamme dem Standesamt anzuzeigen (§ 18 Abs. 2 PStG n. F.). In das Geburtenregister wird die Mutter nicht etwa unter ihrem Pseudonym eingetragen,⁴⁴ vielmehr verzichtet § 21 Abs. 2a PStG n. F. in diesem Fall auf Angaben zu den Eltern des Kindes. Der Vor- und Familienname des Kindes wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt (§ 21 Abs. 2a PStG n. F.),⁴⁵ doch hat die Mutter die Möglichkeit, im Vorhinein den oder die Vornamen des Kindes auszuwählen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG n. F.).⁴⁶

Gleichzeitig wird von der Beratungsstelle die wahre Identität der Mutter in einem sog. Herkunftsnachweis dokumentiert (§ 26 Abs. 2 S. 1 SchKG n. F.). Dieser enthält neben der Angabe des von ihr gewählten Pseudonyms auch ihren wirklichen Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsort sowie ihre Anschrift; diese Angaben sind anhand eines gültigen Ausweispapiers zu überprüfen (§ 26 Abs. 2 S. 2 SchKG n. F.). Der verschlossene Herkunftsnachweis wird von der Beratungsstelle direkt an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übersendet, sobald der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes mitgeteilt worden sind (§ 27 Abs. 1 SchKG n. F.). Das Bundesamt ist in der Lage, den Herkunftsnachweis einem konkreten Kind zuzuordnen, da es vom Standesamt über den für das Kind

39 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 17.

40 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 10 und 17 f.

41 Dann müssen gegenüber dem Standesamt vollständige Angaben gemacht werden. Erwächst für die betroffene Frau hieraus eine Gefahr für „Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange“, kann nach § 64 Abs. 1 PStG ein Sperrvermerk eingetragen werden.

42 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 19.

43 Von einer direkten Information des Jugendamtes durch die Einrichtung der Geburtshilfe oder die zur Geburtshilfe berechnete Person wurde bewusst abgesehen, Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/13391, S. 8.

44 *Berkl*, StAZ 2014, 65, 69 f.

45 Denn in diesem Zeitpunkt ruht bereits die elterliche Sorge der Mutter (§ 1674a BGB n. F.) und ob ein sorgeberechtigter Vater existiert, lässt sich nicht überprüfen, *Berkl*, StAZ 2014, 65, 69.

46 Abgewichen werden kann von ihrem Vorschlag nur im Fall der Kindeswohlgefährdung, Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 15 f.

im Geburtenregister eingetragenen Namen sowie das Pseudonym seiner Mutter informiert wird (§ 26 Abs. 7 SchKG n. F. i. V. mit § 57 Abs. 1 Nr. 7 PStV n. F.). Letzte Sicherheit dafür, dass auf diese Weise die wahre Identität der Mutter dokumentiert wird, besteht freilich nicht, da nur die Identität derjenigen Frau überprüft wird, die sich über eine vertrauliche Geburt hat beraten lassen (§ 26 Abs. 2 SchKG), doch besteht keine Gewähr dafür, dass es dann auch diese Frau ist, die unter dem gewählten Pseudonym die Entbindung vornimmt.⁴⁷

Eine (freiwillige) Angabe des Namens des (mutmaßlichen) Vaters ist im Herkunftsnachweis nicht vorgesehen, doch soll im Rahmen der Beratung über die vertrauliche Geburt nach § 25 Abs. 3 SchKG auch die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, ihrem Kind „möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen“. Solche weitergehenden Informationen werden gemäß § 26 Abs. 8 SchKG an die Adoptionsvermittlungsstelle und bei nicht adoptierten Kindern an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

Nach Vollendung seines 16. Lebensjahres hat (nur) das Kind gemäß § 31 Abs. 1 SchKG das Recht, Einsicht in den Herkunftsnachweis zu verlangen. Allerdings kann die abgebende Mutter, sobald das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 31 Abs. 2 bis 4 SchKG gegenüber einer Beratungsstelle einen Widerspruch gegen die Offenbarung ihrer Identität einlegen. Dann ist in einem familiengerichtlichen Verfahren zu klären, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der von ihr geltend gemachten Gefahren für „Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange“ das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt (§ 32 Abs. 1 SchKG). Damit die Mutter auch in diesem Gerichtsverfahren ihre Anonymität wahren kann, werden ihre Interessen durch eine von ihr selbst gewählte Vertrauensperson geltend gemacht, die sie gegenüber der Beratungsstelle zu benennen hat (§ 31 Abs. 3 SchKG). Dieser sog. Verfahrensstandschafter und nicht die Mutter – unter ihrem Pseudonym – ist Verfahrensbeteiligter (§ 32 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SchKG), allerdings kann die Mutter persönlich – unter Wahrung ihrer Anonymität – vom Gericht in Abwesenheit der übrigen Beteiligten angehört werden (§ 32 Abs. 3 S. 2 und 3 SchKG).

Obwohl die Altersgrenze für das Auskunftsrecht des Kindes mit § 62 Abs. 2 PStG und § 9b Abs. 2 AdVermiUG übereinstimmt, hätte Vieles dafür gesprochen, die Grenze deutlich niedriger anzusetzen.⁴⁸ Denn im Unterschied zu „normalen“ Adoptionen besitzen auch die Adoptiveltern im vorliegenden Fall keine Informationen über die Herkunft des Kindes. Das Interesse an den eigenen Wurzeln erwacht aber typischerweise nicht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Außerdem wird Adoptiveltern dringend empfohlen, das Kind von Anfang an in altersgemäßer Weise über seine Herkunft zu informieren.⁴⁹

3. Elterliche Sorge und Adoption

Macht eine Frau von dem Angebot der vertraulichen Geburt Gebrauch, so ordnet der neue § 1674a S. 1 BGB n. F. das Ruhen ihrer elterlichen Sorge an. Da auch der Vater des Kindes unbekannt ist, muss nach § 1773 BGB ein Vormund bestellt werden. Von der vertraulichen Geburt hat das Familiengericht bereits aufgrund einer Mitteilung des Standesamtes Kenntnis (§ 168a Abs. 1 FamFG n. F. i. V. mit § 57 Abs. 1 Nr. 4c PStV n. F.). Entscheidet sich die Mutter nachträglich,

ihre Anonymität aufzugeben, lebt ihre elterliche Sorge gemäß § 1674a S. 2 BGB n. F. wieder auf, wenn sie gegenüber dem Familiengericht vollständige Angaben zu ihren Personenstandsdaten macht – soweit das Kind nicht bereits zuvor adoptiert worden ist (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Gesetzesbegründung hebt dabei mehrfach hervor, dass nach § 1744 BGB der Adoption regelmäßig eine Pflegezeit vorauszugehen hat und die abgebende Mutter daher faktisch mindestens ein Jahr⁵⁰ Zeit habe, um sich doch für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden.⁵¹ Nach den bisherigen Erfahrungen unternehmen die meisten Frauen, die sich für die Aufgabe ihrer Anonymität entschließen, diesen Schritt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt.⁵²

Entscheidet sich die Mutter für die Offenlegung ihrer Identität, so ist durch Beschluss des Familiengerichts (konstitutiv) festzustellen, ob die Voraussetzungen für das Wiederaufleben der elterlichen Sorge nach § 1674a S. 2 BGB n. F. erfüllt sind, wobei funktional gemäß § 3 Nr. 2 lit. a RPfG der Rechtspfleger zuständig ist. Sobald die Mutter wieder die elterliche Sorge erlangt, erlischt gemäß §§ 1882, 1773 BGB die Vormundschaft. Gleichzeitig sind Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB zu prüfen, soweit sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben,⁵³ was regelmäßig schon aufgrund der ursprünglichen Kindesweggabe der Fall sein dürfte.⁵⁴ Zu diesem Zweck kann bereits der mit der Feststellung des Wiederauflebens der elterlichen Sorge befasste Rechtspfleger nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 RPfG die Sache dem Richter vorlegen.⁵⁵ Im Übrigen kommt auch eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB infrage, wenn sich das Kind bereits seit „längerer Zeit“ in Familienpflege befindet und durch eine Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährdet würde.⁵⁶

Kommt es zur Adoption des betroffenen Kindes, so stellt der neue § 1747 Abs. 4 S. 2 BGB klar, dass der Aufenthalt einer Mutter, die ihr Kind im Wege vertraulicher Geburt zur Welt gebracht hat, als dauerhaft unbekannt gilt, sodass ihre Zustimmung zur Adoption gemäß § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB nicht erforderlich ist. Zwar ist § 1747 Abs. 4 S. 2 BGB n. F. auf den Vater nicht anwendbar, doch ob das Kind rechtlich überhaupt einen Vater besitzt, steht meist nicht fest; und selbst wenn bekannt wäre, dass die betroffene Frau verheiratet war oder einer (pränatalen) Vaterschaftsanerkennung zugestimmt hatte, lässt sich seine Identität in aller Regel nicht ermitteln.

47 *Berkl*, StAZ 2014, 65, 68 Fn. 35.

48 Kritisch auch *Berkl*, StAZ 2014, 65, 68 Fn. 36. Der Deutsche Ethikrat hatte sich dafür ausgesprochen, die Identität der abgebenden Mutter nur ein Jahr lang geheim zu halten, BT-Drucks. 17/190, S. 28 und 30; vgl. dazu *Haas*, FamRZ 2010, 781, 783 f.

49 Vgl. Nachweise Fn. 3.

50 Vgl. Nr. 7.5 der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 6. Aufl. 2009.

51 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 10, 17 und 21. Demgegenüber war im Gesetzgebungsverfahren vielfach eine zeitliche Befristung der Rückholmöglichkeit angeregt worden (Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags, ZKJ 2013, 71, 73; Deutscher Verein, NDV 2013, 12, 14; Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 17/13391, S. 3).

52 *Coutinho/Krell* [Fn. 7], S. 161: innerhalb der nächsten Stunden/Tage: ca. 78 % und innerhalb von acht Wochen weitere ca. 15 %.

53 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 16 und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/13391, S. 7.

54 Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags, ZKJ 2013, 71, 73.

55 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 16.

56 Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 17/13391, S. 3.

Im Ergebnis ist dann auch die Einwilligung des Vaters nach § 1747 Abs. 4 S. 1 BGB entbehrlich.

Letztlich wird der Vater des Kindes aus dem Prozess der vertraulichen Geburt vollkommen ausgeklammert. Zwar hat die Studie des Deutschen Jugendinstituts bestätigt, dass die mangelnde Unterstützung durch den Vater regelmäßig ein maßgeblicher Grund für eine Kindesweggabe ist.⁵⁷ Doch wurde auch von „wenigen Fällen“ berichtet, in denen ein Kind gegen den Willen des Vaters weggegeben wurde.⁵⁸ Wenn die Gesetzesbegründung meint, ein Vater, der Kenntnis von der Schwangerschaft habe, könne sich ohne Weiteres beim Standesamt melden und seine Rechte geltend machen,⁵⁹ so wird vorausgesetzt, dass dem Vater bekannt ist, bei welchem Standesamt die Geburt des Kindes registriert worden ist. Dies ist jedoch davon abhängig, in welcher Geburtshilfeeinrichtung die Mutter entbindet (§ 18 Abs. 1 PStG n. F.). Ein zentrales Register,⁶⁰ in dem danach geforscht werden kann, ob in einem deutschen Standesamt im fraglichen Zeitraum ein Kind ohne Angabe von Eltern registriert worden ist, gibt es auf jeden Fall nicht.

III. Schlussbetrachtung

Die bisher vorliegenden Untersuchungen haben keine Anhaltspunkte für die hilfreiche Wirkung von Babyklappen oder anonymen Geburten erbracht. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso zweifelhafter, ob mit dem Angebot der vertraulichen Geburt wirklich die Frauen in höchster Not erreicht werden können, denen man gerne helfen möchte,⁶¹ und es sich daher rechtfertigen lässt, das Recht der betroffenen Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung gravierenden Einschränkungen zu unterwerfen und die Interessen der betroffenen Väter komplett auszublenden. Die Studie des Deutschen Jugendinstituts aus dem Jahr 2011 gelangt zu der Einschätzung, dass eine „auffällige Gemeinsamkeit“ der Frauen, die Angebote zur anonymen Kindesabgabe in Anspruch nehmen, „diffuse, panikartige Ängste und eine damit verknüpfte Sprachlosigkeit“ seien.⁶²

Besonders gravierend ist es, dass der Gesetzgeber selbst seinem eigenen Lösungsmodell nicht so recht zu vertrauen scheint und die bestehenden (Konkurrenz-)Angebote der Babyklappe

und der anonymen Geburt weiterhin duldet.⁶³ Hierin liegt ein unauflösbarer Widerspruch.⁶⁴ Warum sollte eine Frau, der die Verheimlichung ihrer Niederkunft so wichtig ist, dass sie Gefahr läuft, ihr Kind zu töten oder auszusetzen, sich einem langwierigen und inhaltlich komplexen Beratungsprozess aussetzen und dann ihre Identität sowohl einer Beratungsstelle als auch dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben anvertrauen, wenn weiterhin die (einfache) Alternative besteht, sich einer Babyklappe oder anonymen Geburt zu bedienen? Aus juristischer Sicht wird die Vertraulichkeit der Geburt durch das neue Gesetz perfekt(ionistisch) organisiert, aber wie vertrauens-erweckend und „niedrigschwellig“ ist es aus Sicht der betroffenen Frauen, wenn eine Fülle an staatlichen Behörden und sonstigen Organisationen an dem Verfahren beteiligt sind? Immerhin hat sich der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Evaluierung des neuen Hilfsangebots bereits nach Ablauf von drei Jahren auferlegt (Art. 8). Diese Gelegenheit muss ernsthaft genutzt werden, um über die Zukunft von Babyklappen und anonymen Geburten zu entscheiden.

57 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 147.

58 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 147 f.

59 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 17/12814, S. 16; vgl. auch Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/13391, S. 6; krit. Stellungnahme Bundesrat, BT-Drucks. 17/13391, S. 1 f.; Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, ZKJ 2013, 71, 73.

60 Solche Modelle sind in einzelnen US-Bundesstaaten bekannt, *University of Nottingham* [Fn. 27], S. 29.

61 Krit. auch *Berkl*, StAZ 2014, 65, 72; vgl. auch *Dellert*, Die anonyme Kindesabgabe, 2009, S. 186 f.

62 Coutinho/Krell [Fn. 7], S. 17.

63 So ausdrücklich Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/13391, S. 6.

64 *Frank*, StAZ 2012, 289, 293: „Babyklappe und vertrauliche Geburt vertragen sich – abseits aller ethischen und rechtlichen Bedenken – schon vom System her nicht. Mir ist keine Rechtsordnung bekannt, die neben einer vertraulichen Geburt auch die Möglichkeit der anonymen Abgabe von Neugeborenen vorsieht.“ Vgl. krit. auch Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, ZKJ 2013, 71, 74; *Berkl*, StAZ 2014, 65, 72.

Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahre 2013

Von Vizepräsident des LG MARTIN STREICHER, Tübingen

Der nachfolgende Beitrag berichtet über die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zum FamFG im Jahre 2013 und schließt damit an den Beitrag des Autors in FamRZ 2013, 497 ff., an.

A. Allgemeine Verfahrensfragen

Das neue Familienverfahrensrecht brachte mit der Regelung in § 38 FamFG die Neuerung, dass die **Entscheidungsform** in den FamFG-Verfahren für alle Endentscheidungen der Beschluss ist, dessen **Wirksamkeit** kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 1 FamFG) grundsätzlich mit **Bekanntgabe** eintritt. Das *OLG Celle*¹ weist darauf hin, dass daher in einer Kindschaftssache das Amtsgericht nicht befugt ist, einen hiervon abweichenden Zeitpunkt der Wirksamkeit in den Tenor aufzunehmen (hier: Rechtskraft der Entscheidung). Das *OLG Saarbrücken*² verwirft die Zulässigkeit einer **Beschwerde gegen einen Beweisbeschluss** des Famili-

engerichts. Ein Beweisbeschluss ist als Zwischenentscheidung auch nach neuem Recht nicht selbstständig anfechtbar, er ist keine Endentscheidung nach § 58 Abs. 1 FamFG. Eine besondere gesetzliche Regelung, die seine Anfechtbarkeit zuließe, fehlt.

In einer Endentscheidung darf ein Gutachten eines mit subventionierten Gründen und nicht rechtsmissbräuchlich abgelehnten Sachverständigen nicht verwertet werden, ohne dass zuvor die Befangenheitsablehnung beschieden worden ist, hat das *OLG Saarbrücken*³ entschieden. Denn nur so kann sichergestellt sein, dass die Sachentscheidung auf einer verfahrensrechtlich ordnungsgemäß gewonnenen Entscheidungsgrundlage beruht.

1 *OLG Celle*, FamRZ 2013, 2001.

2 *OLG Saarbrücken*, Beschluss v. 18.12.2013 – 6 WF 197/13 –, juris.

3 *OLG Saarbrücken*, FamRZ 2014, 411.